

liste derselben auch in allen Beichtstühlen der Diöcese angebracht werde.

C. Reservatfälle der Ordensoberen (casus regulares). Die Gewalt der Provinzialoberen und Generaloberen approbirter Orden, die Jurisdiction der ihnen untergebenen und von ihnen für die Ordensmitglieder approbirten Priester durch Reservatfälle einzuschränken, ist normirt durch ein Decret Clemens' VIII. vom 26. Mai 1598, in welchem 11 Reate aufgeführt und für die Ordensoberen reservirbar erklärt werden. Es ist aber ganz ihrem Ermeßsen anheimgegeben, ob und welche aus denselben sie reserviren wollen. Finden sie andere Reservationen für nothwendig oder zweckmäßig, so bedarf hierfür der Ordensgeneral der Zustimmung des Generalcapitels, der Provinzial oder des Provinzialcapitels. Die Ordensoberen können auch keine anderen Sünden mit Censuren belegen (S. Congr. Epp. et Reg. vom 7. Juli 1617). Die 11 casus sind: apostasia a Religione etiam retento habitu; nocturna ac furtiva e monasterio egressio; veneficia, incantationes et sortilegia; proprietas mortaliter peccaminosa contra votum paupertatis; furtum mortale de rebus monasterii; lapsus carnis voluntarius opere consummatus; juramentum falsum in iudicio legitimo; procuratio, consilium vel auxilium ad abortum foetus animati, etiam effectu non secuto; occisio vel vulneratio seu gravis percussio; falsificatio manus vel sigilli Officialium monasterii; malitiosum impedimentum, retardatio aut aperitio literarum Superiorum ad inferiores vel contra.

IV. Absolution von Reservatfällen. A. Im Allgemeinen. Von Reservaten jeder Art kann in der Regel nur der Hierarche absolviren, welcher sich den Casus selbst reservirt hat, oder welchem er von seinem eigenen Oberen reservirt worden ist; sodann jener Richter, welchen der potestate ordinaria competente Richter hierzu delegirt hat. Der Papst kann jeden Bischof und Priester delegiren bezüglich der Papalcasus und ebenso in Ansehung aller übrigen Reservatfälle. Es ist aber nie zu präsumiren, daß er eine derartige Delegation intendirt. Gibt er in einer Bulle die Vollmacht, zu absolviren von allen Reservatfällen, ohne ausdrücklich beizufügen, auch von den bischöflichen, so sind wenigstens die casus ab homine nicht darunter zu subsumiren. Betreffs der casus a jure ist dagegen die Ansicht, daß sie darin begriffen sind, wohl gut begründet, weil ja ihre Reservation nicht vom Bischofe, sondern vom Papste geschehen ist, wenn auch nicht für sein Forum. Was die Delegation der Ordensbeichtväter für die casus regulares betrifft, so können die Ordensoberen sie nicht verweigern, wenn der Beichtwäter die Ueberzeugung ausspricht, sie sei unter den obwaltenden Verhältnissen geboten. Delegiren sie ihn gleichwohl nicht, so ist er ipso facto berechtigt, zu absolviren. Dasselbe ist zu sagen,

wenn kein Aufschub der Absolution zulässig (z. B. wegen Celebration oder Communion), der Obere aber nicht zugänglich ist.

Die Delegation zur Absolution von Reservatfällen erlischt mit dem Tode des Delegirenden nicht, insoweit sie ein *rescriptum gratiae* ist. Wurde eine Facultät zur Absolution von bereits begangenen Sünden und einer bestimmten Zahl derselben erbeten und der Bitte entsprechend verliehen, so kann von ihr für eine größere Zahl, als angegeben wurde, und für erst nach dem Gesuche wiederholte Sünden kein Gebrauch gemacht werden. Daher ist es rathsam, die Vollmacht, deren man für eine bestimmte Person bedarf, immer generell sich zu erbitten. Hat ein Pönitent mit guter Disposition bei einem privilegiirten Priester gebeichtet, einen Reservatfall aber auf ganz entschuldbare Weise vergessen, so ist jedenfalls eine reservirte Censur gehoben und kann dann die vergessene Sünde auch bei einem nicht privilegiirten Beichtwäter gebeichtet werden. Denn von einer Censur kann absolviert werden, auch wenn man sie nicht kennt. Handelt es sich aber um eine reservirte Sünde, so hat die Ansicht, es sei auch in diesem Falle die Reservation gehoben, nur Probabilität, und es soll daher von ihr nur Gebrauch gemacht werden aus causa rationalis et gravis, außer es habe der Beichtwäter ausdrücklich die Intention gehabt, dem Pönitentem neben der Absolution von Sünden und Censuren auch alle sonstigen Gnaden der Kirche zuzuwenden, zu welchen er ermächtigt ist; oder es wäre ihm seine Vollmacht direct zur möglichsten Begnadigung der Pönitenten gegeben, welche sich deren würdig machen, wie bei Jubiläen (Suarez, De poenit. D. 81, s. 4, n. 12—20; S. Lig. Theol. mor. 6, 597). Wurde ein Reservatfall bei einem competenten Richter gebeichtet, aber ungültig, so ist doch das Gesetz der Reservation und ihr Zweck erfüllt und kann daher die noch fortdauernde Beichtspflicht bei jedem auch nicht privilegiirten Beichtwäter erfüllt werden. Dieß sogar, wenn die Beicht sacraligisch gewesen wäre, mit Ausnahme des Jubiläums, da die Facultäten nur für jene Pönitenten gegeben sind, welche beichten, um den Jubelablaß zu gewinnen, und aufrichtigen Willens sind, die hierfür vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Jede Reservation cessirt für die in Noth oder Gefahr des Todes befindlichen Personen (Trid. Sess. XIV, c. 7). Für sie hat jeder Priester (in Ermangelung eines jeden andern sogar der excommunicatus non toleratus und degradatus) die ausgebreitetste Jurisdiction. Wünscht der Pönitent in solchem Nothstande aus gerechten und triftigen Gründen einem für Reservate nicht privilegiirten Priester zu beichten, so kann man ihm willfahren, selbst wenn ein privilegiirter Beichtwäter an Ort und Stelle wäre. Das heilige Officium in Rom hat nämlich am 29. Juli 1891 auf zwei gestellte Anfragen geantwortet, es seien die nicht zu beunruhigen, welche an der Meinung festhalten,